

mussten. Vereinheitlicht (Dauer: 50 Jahre) wurden auf diesem Wege auch die Fristenregelungen der Rechte der ausübenden Künstler (Art. 3, Abs. 1) und der Tonträger- (Art. 3, Abs. 2) sowie der Filmhersteller (Art. 3, Abs. 3)⁸⁸⁷ und der Sendeunternehmen (Art. 3, Abs. 4)⁸⁸⁸.

Die Schutzfristenregelungen von europäischem (englischem und irischem) Copyright und *Droit D'Auteur* sind folglich gleich. Dies gilt im Übrigen auch für das US-amerikanische Copyright, welches nach Sec. 302 (a) – grundsätzlich – ebenfalls für 70 Jahre p. m. a. geschützt wird⁸⁸⁹.

IV) Ergebnis des Exkurses

Auch ein kurzer Ausblick auf die beiden international konkurrierenden Urheberrechtssysteme verdeutlicht anschaulich, dass diese wesentlich voneinander abweichen. Insbesondere auf der Ebene der Rechtsgrundlagen lassen sich Unterschiede elementarer Natur verzeichnen⁸⁹⁰. Copyright und *Droit D'Auteur* folgen unterschiedlichen Wertungen, Begründungen und Zielvorstellungen. Durch Angleichungsmaßnahmen insbesondere auf europäischer, aber auch auf internationaler Ebene konnte zwar bislang ein gewisser Minimalkonsens gefunden werden. Zu einer systematischen Annäherung ist es jedoch bislang nicht gekommen. In den Bereichen, in denen es trotz der grundlegenden Unterschiede zu kohärenter Regulierung gekommen ist, wie etwa bei der Frage nach der Schutzuntergrenze⁸⁹¹ oder des

886 Sec. 13 b (2) CDPA.

887 Aufgrund dieser Vorschrift wurde im deutschen Recht eine Änderung bei der Berechnung der Schutzfrist von Filmwerken in § 65 Abs. 2 UrhG erforderlich. Dieses erlischt nun 70 Jahre nach dem Tod entweder des Hauptregisseurs, der Urheber des Drehbuchs, der Urheber der Dialoge oder des Komponisten der Filmmusik.

888 Änderungen wurden durch diese Vorgaben auch im deutschen UrhG nötig. Darüber hinaus werden durch die Richtlinie Schutzfristen für unveröffentlichte Werke (Art. 4), kritische und wissenschaftliche Ausgaben (Art. 5) und Fotografien (Art. 6) vorgesehen. Ausdrücklich vom Regelungsbereich der Richtlinie ausgenommen (siehe Art. 9) wurden einmal mehr die Urheberpersönlichkeitsrechte.

889 Von dieser Grundnorm, die nur für Werke gilt, die am oder nach dem 1.1.1978 geschaffen wurden werden in Chapter 3 (Sec. 301-305) diverse Ausnahmen gemacht. Interessant ist diesbezüglich die Ausnahme für „works made for hire“: diese genießen nach Sec. 302 (c) eine Schutzdauer von 95 Jahren ab Erstveröffentlichung oder 120 Jahren nach der Schöpfung, je nachdem, welche Frist zuerst abläuft. Hier zeigt sich einmal mehr die industriefreundliche Ausrichtung des USCA.

890 Zu diesem Ergebnis kommt auch *Ellins*, z. B. S. 357 ff.; a. A. *Strowel* in *Dittrich* (Hrsg.), S. 1 (1 f.), der es ablehnt bei Copyright und Urheberrecht in Dichotomien zu denken und meint, die Unterschiede seien weniger elementar als dies den Anschein hat.

891 Siehe oben zum Werkbegriff bei Computerprogrammen und Datenbanken, Kapitel 1, Punkt I.B.4.d).

Schutzes von Computerprogrammen in Abhängigkeitsverhältnissen, hat sich das Copyright gegen das deutsche Recht durchsetzen können.

Die Copyright-Staaten zeigen sich hier systembewusst: Bei der Umsetzung internationalrechtlicher Regelungen mit kontinentaleuropäischer Prägung, wie den Urheberpersönlichkeitsrechten, beschränkte man sich auf ein minimales Regelungsniveau. Die hierbei entstandenen Normengefüge haben – jedenfalls aus rechtsphilosophischer Sicht – mit ihren Vorbildern im *Droit D'Auteur* nicht viel gemein. Ein international harmonisiertes Schutzniveau ist ausgeblieben. Dennoch wurden diese zurückhaltenden Anpassungen der Copyright-Systeme von den Hütern des internationalen Urheberrechts (insbesondere der WIPO) als ausreichend akzeptiert. Immerhin wird mit dieser Toleranz erreicht, dass in den internationalen Urheberrechtsverträgen zwei völlig unterschiedliche Rechtsfamilien koexistieren⁸⁹².

Allerdings könnte eine derart oberflächliche Annäherung der Rechtsfamilien einem europäischen Harmonisierungsvorhaben kaum genüge tun. Aufgrund der Schwierigkeit einer systematischen Annäherung der Grundvorstellungen – insbesondere im Bereich des Urheberpersönlichkeitsrechts – erklärt sich auch, dass dieser Bereich bislang bei allen Harmonisierungsmaßnahmen innerhalb der EU ausgeklammert wurde. Es ist ohnehin zweifelhaft, ob dies über punktuelle Anpassungsmaßnahmen gelingen kann. Eine Vereinheitlichung von Copyright und Urheberrecht wird wohl nur durch einen konzeptionellen und rechtstheoretischen Neuansatz zumindest eines der beiden Systeme gelingen können.

Die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer kohärenten supranationalen Regelung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte angesichts der Globalisierung der Verwertungsebene, bestärkt den Vorsatz, im weiteren Verlauf dieser Arbeit Möglichkeiten einer Anpassung der beiden Rechtsfamilien zu ermitteln.

892 Beachtlich ist weiterhin, dass, trotz der Tatsache, dass das Copyright den verwandten Schutzrechten systematisch und dogmatisch näher zu stehen scheint als dem Urheberrecht, man im internationalen Recht nicht zwischen den Rechtsfamilien an sich, sondern nach kontinental-europäischem Vorbild zwischen Abkommen über das Urheberrecht (z. B. WCT und RBÜ) und solchen zum Leistungsschutzrecht (z. B. WPPT) unterscheidet.